

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hamberge über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Hamberge (Ganztagschulsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl. –H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl. –H. S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. S.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hamberge vom 25.03.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Ganztagschulsatzung der Gemeinde Hamberge erlassen:

§ 1

§ 1 wird um folgenden Absatz (4) ergänzt:

§ 1 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (4) Die Gemeinde Hamberge überträgt die Trägerschaft für die OGS ab dem 01.08.2021 einem Kooperationspartner.

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Leitung/Koordination der „Offenen Ganztagschule“

Die Schulleitung ist den Personen, die im Rahmen des Ganztagsangebotes tätig sind, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung auf Basis der Regelungen des § 33 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz gegenüber weisungsberechtigt.

Ein/e Mitarbeiter/in des Kooperationspartners nimmt die Organisation und Koordination der Aufgaben für das Angebot der „Offenen Ganztagschule“ wahr und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der „Offenen Ganztagschule“.

§ 3

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 6 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (3) Die verbindliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der „Offenen Ganztagschule“ und zur Teilnahme am Kursangebot durch die Erziehungsberechtigten erfolgt schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke und ist im Sekretariat der Grundschule Hamberge oder beim Kooperationspartner einzureichen. Die Anmeldung ist bis zum Ende des Schuljahres verbindlich.

§ 4

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Kündigung, Kündigungsfristen

- (1) Die Kündigung der Benutzung der „Offenen Ganztagschule“ durch eine/n Erziehungsberechtigte/n bedarf der Schriftform und ist an die Grundschule Hamberge bzw. den Kooperationspartner zu richten.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Ende eines Schuljahres. In begründeten Ausnahmefällen kann die Koordinatorin bzw. der Koordinator der „Offenen Ganztagschule“ die Kündigungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen in einer Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit dem Kooperationspartner unterschreiten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 5

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 9 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der „Offenen Ganztagschule“ hat, unverzüglich der Schulleitung oder dem Kooperationspartner zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.

§ 6

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitarbeiter/innen des Kooperationspartners sowie das Amt Nordstormarn sind berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der „Offenen Ganztagschule“ erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hamberge über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Hamberge tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Hamberge, den 22.04.2021

(Siegel)

Paul-Friedrich Beeck
Bürgermeister